



Aktueller Status:

- Die BNetzA folgt dem Vorschlag von Amprion, der Bestandstrasse zu folgen und die Bestandsmasten in den Wohngebieten in Niedernhausen zu erhöhen!
 - Die BNetzA hat eine Bundesfachplanung für ein derartig wichtiges Projekt laut Gutachten der Juristen der Gemeinde W2K und des Umweltinstituts GefaÖ GmbH nicht im Sinne des Gesetzgebers durchführt!
Nicht der bessere Korridor wurde gewählt, sondern die „alte Lösung“.
 - ***Unsere Aufgabe:***
Im kommenden Planfeststellungsverfahren auf die Einhaltung des Schallschutzes und der Strahlungsemissionen zu achten; Amprion hat dies in den bisherigen Planungsunterlagen nicht getan und versucht den Schallschutz im Wohngebiet auszuhebeln!
 - ***Gemeinsames Ziel von BI Umweltschutz e.V. und Gemeinde:***
Klage für die D3-Verschwenkung
Laut Rechtsgutachten von W2K sind die Chancen gut!
 - **Private Kläger und Anlieger, bzw. Grundstückseigentümer können gemeinsam mit der Gemeinde klagen!**
Private Kläger haben nach deutschem Genehmigungsrecht größere Rechte als die Gemeinde (Schutz der Grundrechte);
 - Melden Sie sich bitte am Stand oder über die Home-Page bzw. E-Mail für die Klageunterstützung!
- Die BI Umweltschutz Niedernhausen.Eppstein e.V. sammelt aktuell für einen Klageunterstützungsfond für die Privatkläger!



Hintergrund – Info:

- Es wäre für die Energiewende und eine schnelle Umsetzung des Projektes Ultranet besser gewesen, die BNetzA hätte dem Wunsch der Bundes- und Landespolitik nach einer Verschwenkung in Niedernhausen im D3 Korridor stattgegeben, weil nun das Klageverfahren zu Verzögerungen für die Umsetzung von Ultranet führen kann.
- Wäre Amprion bereits 2016 auf Vorschläge und Bedenken der Bürger eingegangen, wäre das Ultranet-Projekt bereits abgeschlossen und die Energiewende einen Schritt weiter; (Stromversorgung wäre gesichert)
- Auch für die Planungskosten der Amprion während dieser sechsjährigen Verzögerung werden Amprion die Kosten plus 6% Margin durch die Stromkunden (Netzentgelt) bezahlt!
- Die BNetzA (Bundesnetzagentur) stellt für sich fest, dass Sie keinen „Planungsauftrag“ des Gesetzgebers hätte und damit ausschließlich auf die Antragsvorschläge des Netzbetreibers angewiesen wäre und diese nur auf Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen hätte.
- Seit Übertragung des Stromnetzausbaus 2012 mit dem NABEG (Netzausbau und Beschleunigungsgesetz) von den Ländern bzw. Regierungspräsidien auf die BNetzA hat der Gesetzgeber es verabsäumt, die zukunftsorientierte Raumplanung bei Stromausbauprojekten in der BNetzA ausreichend gesetzlich zu verankern.